



UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende, Herrn Werner Kalinka
Postfach 7121
24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -01.03/03.101

Kiel, 19. April 2006

**Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, LT-Drs.
16/279, 354 und 656**

Ihr Schreiben vom 07.04.2006, Az. L 215

Sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/761**

die Gelegenheit, zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, nehme ich gerne wahr. Hierbei beschränke ich mich auf Fragen, die mit den Aufgaben des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD), also mit dem Datenschutz und mit der Informationsfreiheit, in Zusammenhang stehen.

Ich gehe davon aus, dass sich der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/die Grünen und der Abgeordneten des SSW vom 16.09.2005 (LT-Drs. 16/279), der vollinhaltlich im Antrag dieser Teile des Landtages und der Fraktion der FDP enthalten ist, erledigt hat. Im Folgenden wird der gemeinschaftliche Gesetzentwurf der Landtagsopposition als „Opp-E“ abgekürzt (LT-Drs. 16/354 (neu) 2. Fassung), der Entwurf der Fraktionen von CDU und SPD als Reg-E“ (LT-Drs. 16/656).

Minderheitenschutz (Art. 5 Abs. 2 S. 2 Opp-E)

Der Regelungsvorschlag des Art. 5 Abs. 2 S. 2 Opp-E sieht den Schutz und die Förderung von ethnischen Minderheiten (dänische Minderheit, Sinti und Roma, friesische Volksgruppe) vor. Zum Schutz gehört auch das Verbot der ethnischen Diskriminierung durch Informationsverarbeitung. Dieser Schutz ist derzeit schon durch § 11 Abs. 3 LDSG SH bzw. §§ 3 Abs. 9, 28 Abs. 6-9 BDSG gesetzlich konkretisiert (besonderer Schutz von Daten bzw. Angaben über „ethnische Herkunft“). Durch die neue Verfassungsregelung würde der bisherige gesetzliche Schutz verfassungsrechtlich untermauert; sie ist daher zu unterstützen. Eine materielle Änderung gegenüber der aktuellen Rechtslage ergäbe sich im Bereich der personenbezogenen Datenverarbeitung nach meiner Einschätzung nicht.

Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen bzw. von sozialen Minderheiten (Art. 5a Reg-E, Opp-E)

Der Regelungsvorschlag des Art. 5a Reg-E sieht den Schutz der Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen vor und die Förderung von deren Versorgung. Art. 5a Opp-E enthält darüber hinausgehend ein Diskriminierungsverbot wegen Herkunft, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Stellung, Sprache, politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugung, Geschlecht und sexueller Identität und sieht den besonderen Schutz von Menschen mit Behinderungen vor. Zu diesem Schutz gehört auch die Wahrung des Patientengeheimnisses und des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I). Daten, die im Rahmen der Pflege anfallen bzw. zur Beschreibung und besonderen Behandlung der genannten sozialen Gruppen dienen, sind zudem oft besonders sensible Daten nach § 11 Abs. 3 LDSG SH bzw. § 3 Abs. 9 BDSG. Durch die neuen Verfassungsregelungen würde der bisherige gesetzliche Schutz verfassungsrechtlich untermauert. Diese sind daher zu unterstützen. Eine materielle Änderung gegenüber der aktuellen Rechtslage ergäbe sich im Bereich der personenbezogenen Datenverarbeitung aber nach meiner Einschätzung nicht.

Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen (Art. 6a Opp-E)

Der Vorschlag sieht vor, Kinder und Jugendliche unter den besonderen Schutz der öffentlichen Stellen zu stellen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen genießt bisher keinen expliziten verfassungsrechtlichen Schutz. Entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen ebenso wenig. Ein solcher Schutz vor unberechtigter Fremdbestimmung - durch kommerzielle Anbieter, Behörden bis hin zu den eigenen Eltern - ist angesichts der modernen technischen Möglichkeiten und Gefahren notwendig (z.B. Mobilfunküberwachung von Kindern, Vermarktung von Kinderdaten aus dem Internet, Angebot von Bildern misshandelter Kinder im Internet, Gentest bei Neugeborenen oder zur Gefahrenabwehr bei Kindern). Inwieweit es hierfür besonderer Regelungen bedarf, wie es sie z.B. in Bezug auf die Kinderortung in Finnland (DatenschutzNachrichten 4/2003, 29) oder in Bezug auf Internet-Kinderdaten in den USA (COPPA - Children's Online Privacy Protection Act von 1998) gibt, bedarf zweifellos einer vertieften Erörterung. In der Verfassungsrechtsprechung ist ein besonderer informationeller Schutz von Kindern und Jugendlichen anerkannt (BVerfG v. 15.12.1999, 1 BvR 653/96, NJW 2000, 1023; ebenso 1 BvR 1454/97, 1 BvR 2223/96). Der geplante Artikel würde zu einer Bekräftigung der bisherigen Verfassungsrechtsprechung führen.

Landesverfassungsgericht (Art. 44 Reg-E u. Opp-E)

Der Schutz informationeller Selbstbestimmung ist landesverfassungsrechtlich bisher ausdrücklich nicht gewährleistet. Auch auf Bundesebene wird dieser Schutz „nur“ abgeleitet (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; BVerfG NJW 1984, 419). Es war deshalb schon Gegenstand der Erörterung des Landtages Schleswig-Holstein bis zum Jahr 1998, auf die Herausforderungen der Informationstechnik mit einer Verfassungsänderung zu reagieren. Eine ausführliche Stellungnahme hierzu hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein gegenüber dem Landtag im August 1997 abgegeben, in der er vorschlug mit konkreten Formulierungsvorschlägen insofern explizite Sicherungen vorzusehen (abzurufen unter <http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/divers/teilhabe.htm>). Von einer entsprechenden Regelung wurde bisher Abstand genommen.

In jedem Fall muss der verfassungsrechtliche Rechtsschutz gegen Verletzungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet werden. Dies ist über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegeben (s.o.). Es wäre wünschenswert, ein solches Instrumentarium auf Landesebene zu schaffen, so wie dies in vielen anderen Bundesländern der Fall ist (vgl. dazu z.B. Weichert CR 1992, 738). Soweit erkennbar, ist dies mit den aktuellen Regelungsvorschlägen nicht vorgesehen.

Unabhängig hiervon ist die Einrichtung eines Landesverfassungsgerichtes im Grunde zu befürworten.

Für weitere Rückfragen und die mündliche Darlegung meiner Stellungnahme stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thilo Weichert